

Schulischer Corona-Hygieneplan 2022/23

Alle Schulen haben nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen schulischen Hygieneplan (siehe auch Rahmenhygieneplan) erstellt, der nun auf der Basis der Handreichung des TMBJS „Schule-Hygiene-Infektionsschutz“ vom 13.10.2022 weiterentwickelt und aktualisiert wurde. In diesem sind die wichtigsten Punkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Er ist Grundlage, um Schülerinnen und Schüler und allen an Schule Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten.

0. Hinweis zur Selbsttestung in Schulen

Im Bereich Schule gibt es aktuell keine Pflicht zur Durchführung von Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Vulnerablen Schüler*innen (s. 8.1) werden pro Schulwoche zwei Selbsttests durch das TMBJS zur freiwilligen Durchführung zur Verfügung gestellt.

1. Umgang mit Krankheitssymptomen

– Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen **Fieber, Husten, Störung des Geschmacks- /Geruchssinns, Halsschmerzen** – einzeln oder in Kombination auftretend – sollten bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht zur Schule kommen.

- Ausnahme: Die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären. Dazu ist der SL ein ärztliches Attest vorzulegen.

- Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal **ohne Fieber**, aber mit den Symptomen laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen, sofern das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt und die Person grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig ist.

Zu Hause sollte vor dem Schulbesuch ein freiwilliger Corona-Selbsttest durchgeführt werden.

- Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind hierbei besonders zu beachten und das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske wird empfohlen.

- Zusätzlich wird bei Auftreten der genannten Krankheitssymptome eine ärztliche Abklärung empfohlen.

2. Hinweise zu qualifizierten Gesichtsmasken

Es wird empfohlen, dass innerhalb des Schulgebäudes alle Schüler*innen ab der Sekundarstufe I, das pädagogische und sonstige schulische Personal sowie alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben tragen. Insbesondere im Zusammenhang mit auftretenden SARS-CoV-2-Infektionen sowie bei hoher Krankheitslast oder der Ausbreitung pathogener und besorgniserregender Virusvarianten (sog. Variants of concern – VOC) wird das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske empfohlen. Die jeweils aktuellen landesrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

Qualifizierte Gesichtsmasken stehen ausschließlich für das pädagogische und sonstige schulische Personal zur Verfügung.

Die Schulleiterin und insbesondere das pädagogische Personal sollten auf die Umsetzung der Empfehlung zum Maskentragen hinwirken und die Schüler*innen diesbezüglich sensibilisieren.

3. Allgemeine Hygienemaßnahmen

3.1 Persönliche Hygiene

Es gelten folgende Empfehlungen für die persönliche Hygiene:

- möglichst Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln,
- gründliche **Händehygiene** durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden
 - nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln;
 - nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang...
 - Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
 - Händedesinfektion ist nur in besonderen Fällen erforderlich, z. B. beim Kontakt mit Blut, Urin, Erbrochenem.
- Husten- und Niesetikette: Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten; am besten wegdrehen.

3.2 Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle schulischen Räume des Schulbetriebs.

Auf eine regelmäßige Reinigung entsprechend den geltenden DIN-Normen ist zu achten und diese in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird nicht empfohlen.

3.3 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen werden ständig ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitgestellt, die es ermöglichen, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen. Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind regelmäßig aufzufüllen.

3.4 Lüften

Innenräume sollten mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden. Zugleich ist sicherzustellen, dass aus Gründen des Arbeitsschutzes, insbesondere im Herbst und Winter, Mindesttemperaturen zwischen 19 und 20 Grad Celsius in den Innenräumen eingehalten werden. Es wird empfohlen, die in nahezu allen Klassenräumen einer Schule vorhandenen CO₂-Messgeräte (CO₂-Ampeln) zu verwenden. Dadurch wird das Lüftungsverhalten positiv beeinflusst. In Zeiten eines hohen Infektionsgeschehens in Bezug auf Corona oder Influenza wird empfohlen, deutlich häufiger und intensiver zu lüften.

Regelmäßiges Stoß- bzw. Querlüften sind elementar, Kipplüften ist nicht ausreichend. Die Klassenräume sollten mehrmals täglich mindestens alle 20 Minuten sowie in jeder Pause durchlüftet werden. Beim Lüften ist die Aufsichtspflicht zu beachten.

4. Durchführung von einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung, Lernen am anderen Ort

Die Durchführung der einzelnen Unterrichtsfächer kann grundsätzlich uneingeschränkt erfolgen. Die jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten und umzusetzen.

4.1 Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) und schulsportliche Wettbewerbe

Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) wird laut Stundentafel und unter Einhaltung des geltenden schulischen Hygieneplans in der Turnhalle, der Lunaparkhalle, im Leinebad sowie im Stadion durchgeführt. Es wird ausdrücklich empfohlen, beim Sportunterricht besonderen Wert auf Hygienemaßnahmen zu legen (z.B. Händewaschen durch Schüler*innen vor und nach dem Sportunterricht).

Die Durchführung der schulsportlichen Wettbewerbe erfolgt uneingeschränkt.

4.2 Musikunterricht

Der Musikunterricht, Singen im Chor/in der Gruppe/Orchesterproben, sollte in ausreichend großen und gut zu lüftenden Räumen stattfinden.

4.3 Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung

Sonstige schulische Wettbewerbe und Maßnahmen der Begabungsförderung können durchgeführt werden. Es sind die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen gemäß dem Hygieneplan zu beachten.

4.4 Externe Angebote in der Schule

Externe Angebote, insbesondere längerfristige Maßnahmen (z. B. über das Schulbudget), können durchgeführt werden. Die Anbieter*innen externer Angebote haben der Schule hierfür ein Hygieneschutzkonzept vorzulegen, das die Gegebenheiten der Schule berücksichtigt.

4.5 Lernen am anderen Ort (LaaO)

Maßnahmen des Lernens am anderen Ort können durchgeführt werden. Es sind die am Zielort der Maßnahmen geltenden Regelungen zu beachten.

5. Schulspeisung, Pausen-/Kioskverkauf, Automatenangebot

Die Schülerspeisung liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Der Schulträger kann ein eigenes Hygieneschutzkonzept für die Schülerspeisung erstellen oder ggf. die*den Anbieter verpflichten.

Das Automatenangebot richtet sich nach dem Hygieneschutzkonzept des jeweiligen Anbieters. Dieses ist mit der Schulleiterin abzustimmen.

6. Erste Hilfe

Es gilt für jede Person die Pflicht zur Hilfeleistung.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen.

Sofern es die jeweilige Situation erlaubt, sollten zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sowohl die hilfeleistende als auch die hilfebedürftige Person eine qualifizierte Gesichtsmaske tragen, die die ersthelfende Person auch für die hilfebedürftige Person – falls verfügbar – vorhält.

Bei bedrohlichen Situationen, bei denen eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist bzw. erforderlich wird, haben lebensrettende Maßnahmen absoluten Vorrang. Falls es die jeweilige Situation zulässt, sollten Hygienemaßnahmen und das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske eingehalten werden.

Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und – falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

7. Versammlungen und Konferenzen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter den für den Versammlungsort geltenden Regelungen stattfinden. Ebenso können Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien unter Berücksichtigung der für den Ort der Zusammenkunft geltenden Regelungen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollen im Sinne eines primären Infektionsschutzes entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden. Zudem sollte auf die Einhaltung der AHA-L Regeln (Abstandhalten, Händehygiene, [Alltags]Maske und „L“ für Lüften) geachtet werden.

8. Umgang mit vulnerablen Personengruppen in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung

8.1 Vulnerable Schüler*innen

-Für alle Schüler*innen gilt ohne Einschränkung die allgemeine Schulpflicht. Ausnahmen kommen nur in begründeten Fällen in Betracht. Bei Leistungserbringungen ist die Anwesenheitspflicht zu beachten.

Vulnerable Schüler*innen:

-Freistellung von der Präsenzpflcht auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes im Original in Papierform -> Dokumentation in Schülerakte; Gegenzeichnung durch Sorgeberechtigte bzw. volljährige Schüler*in; Original verbleibt im Besitz der Betroffenen

-Antrag: formlos über SL auf Grundlage §54 ThürSchulG; Prüfung im Ministerium unter Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes sowie der Schulaufsichtsreferate

-bei Wahrnehmung der Präsenzpflcht: Vulnerable Schüler*in erhält zwei Corona-Selbsttests pro Woche vom TMBJS

8.2 Pädagogisches und sonstiges schulisches Personal

In Bezug auf pädagogisches und sonstiges schulisches Personal, für das ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, ist grundsätzlich durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie durch das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske von einer Risikominimierung auszugehen.

8.3 Schwangere Personen

Ob sich für schwangeres Personal eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung durch die Schulleiterin zu prüfen. Hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der konkreten Schule zu berücksichtigen. Das Aussprechen eines teilweisen oder vollständigen betrieblichen Beschäftigungsverbots stellt das letzte geeignete Mittel (ultima ratio) dar. Aktuelle Informationen sind auf den Seiten der Staatlichen Schulämter sowie auf der Seite des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) zum Mutterschutz zu finden.

Auf die zeitnah erfolgende Aktualisierung des Merkblatts des TLV „Schutzmaßnahmen für schwangere Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis – Informationen zum Schutz werdender Mütter im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19“ wird hingewiesen.

Für schwangere Schülerinnen gelten die Vorgaben für schwangeres Personal entsprechend.

9. Meldepflicht

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Durch das Gesundheitsamt wird die Einhaltung dieses Hygieneplanes vor Ort in den Schulen kontrolliert.

Kathrin Wilmanns

Schulleiterin

Leinefelde, 01.11.2022